

Allgemeine Bestimmungen für die Überlassung von Räumen in den Gemeindezentren (GZ) von St. Joseph, St. Paulus und St. Franziskus - Hausordnung -

Die Gemeindezentren dienen der Kath. Kirchengemeinde (KG) St. Joseph mit den Kirchen St. Joseph, St. Paulus und St. Franziskus in erster Linie der kirchlichen Arbeit. Über den engeren Rahmen der eigenen Kirchengemeinde hinaus sollen die GZ - soweit möglich - auch für überörtliche und überpfarrliche Veranstaltungen zur Verfügung stehen.

Die GZ oder Teile des GZ können gegen eine entsprechende Nutzungsgebühr auch für externe Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, sofern der Verantwortliche die entsprechende Veranstaltung genehmigt.

Die Bestimmungen dieser Hausordnung gelten für alle Eigen- und Fremdveranstaltungen.

1. Übergabe der Räume

(1) Die Räume werden in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand rechtzeitig vor Beginn der zugelassenen Veranstaltung übergeben. Der Veranstalter hat dabei den für die Veranstaltung Verantwortlichen zu benennen. Dabei werden auch die notwendigen Schlüssel ausgehändigt. Die Räume gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich geltend macht. Nachträgliche Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden.

(2) Die Räume dürfen vom Veranstalter nur zu der im Überlassungsvertrag genannten Veranstaltung benützt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

2. Verwaltung und Aufsicht, Instandhaltung

Sofern Schäden am Haus, seinen technischen Einrichtungen und dem Inventar

Die Verwaltung und Aufsicht über das jeweilige Gemeindezentrum üben der Pfarrer, der Hausmeister oder die von diesen beauftragten Personen aus. festgestellt werden, sind sie der mit der Veranstaltung des Gemeindehauses beauftragten Personen zu melden.

3. Allgemeine Ordnungsvorschriften

Den Benutzern des GZ wird zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen zu schonen und Beschädigungen zu vermeiden.

Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach den im Mietvertrag festgelegten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt beendet wird.

Zur Wahrung der allgemeinen Nachtruhe hat der Veranstalter insbesondere **ab 22.00 Uhr** dafür Sorge zu tragen, dass aus dem Versammlungsraum kein Lärm nach außen dringt, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten. Die Gäste sind anzuhalten, beim Verlassen der Veranstaltung sich entsprechend zu verhalten.

Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benützung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits-, sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

Vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände sind mit Abschluss der Veranstaltung zu entfernen.

Ebenso sind zum gleichen Zeitpunkt vom Veranstalter die benützten Räume aufgeräumt und besenrein zu übergeben.

4. Christliche Symbole

Alle christlichen Symbole im GZ sind Ausdruck der Identität des christlichen Glaubens. Aus diesem Grund dürfen all diese Symbole, weder abgenommen, verstellt, verhüllt oder unkenntlich gemacht werden. Dies gilt besonders für das Kreuz.

5. Besondere Vorschriften bei Bewirtschaftung des GZ

Bei Küchenbenutzung ist die Küche nach der Veranstaltung in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zu übergeben.

Das Küchengeschirr wird vor der Veranstaltung dem verantwortlichen Küchenbenutzer übergeben. Die Rückgabe hat in dem Zustand zu erfolgen, wie es übergeben wurde. Für beschädigtes Geschirr hat der Veranstalter Ersatz zu leisten. Das gleiche gilt für abhanden gekommene Gegenstände.

Nicht verbrauchte Lebensmittel, Abfälle und Müll sind mit Abschluss der Veranstaltung vom Veranstalter zu entsorgen.

6. Dekorationen

Dekorationen, Blumenschmuck, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung des Verantwortlichen angebracht werden. Dekorationen, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.

Bei der Befestigung von Ausschmückungen an den Wänden dürfen nur die vorgesehenen Einrichtungen (Haken usw.) benützt werden. Die Befestigung mit Leim, Reißnägeln, Nadeln, Nägeln und dergleichen ist untersagt.

Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern und Heizkörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.

Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. vom Veranstalter zu entfernen. Ausnahmen hiervon sind mit Zustimmung des Verantwortlichen möglich.

7. Verlust von Gegenständen, Fundsachen, Garderobe

Die Kirchengemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstigen Privatvermögen der Benutzer (Veranstalter, Besucher) sowie deren eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt für die im Außenbereich abgestellten Fahrzeuge.

8. Haftung

(1) Der Aufenthalt im GZ und dessen Außenbereich als Benutzer sowie als Passant (im Außenbereich) geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Kirchengemeinde nur ein, wenn ein grob fahrlässiges Verschulden der Kirchengemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.

(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit durch die verantwortliche Person zu prüfen. Der Veranstalter muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

(3) Bei Fremdveranstaltungen stellt der Veranstalter die KG von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benützung der überlassenen Räume, Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen, soweit diese von der KG nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Das gleiche gilt für alle Prozess- und Nebenkosten.

Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die KG und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von der KG verursacht worden ist.

Die KG kann je nach Art der Veranstaltung vom Veranstalter vor der Veranstaltung den Abschluss und Nachweis einer Haftpflichtversicherung fordern, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(4) Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder Besucher entstehen. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die KG keine Haftung, sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.

(5) Die Haftung der KG als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt

(6) Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat.

(7) Für alle Beschädigungen an den Gebäuden samt Nebenanlagen, die durch die Benutzung entstehen, übernimmt der Veranstalter sowohl für sich als auch für Beauftragte und Besucher in vollem Umfang die Haftung. In besonderen Fällen kann die KG eine Sicherheitsleistung verlangen.

9. Tiere

Tiere sind in den Räumlichkeiten nicht gestattet.

10. Rauchen

Um allen Benutzern – insbesondere Jugendlichen – einen angenehmen Aufenthalt zu ermöglichen, ist das Rauchen in allen geschlossenen Räumen verboten.

Für die Kirchengemeinde St. Joseph

Pfr. Tobias Knoll

Stand: November 2014